



Satzung

der

Schützengesellschaft

1723

Langewiesen e. V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung

der

Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e.V.

1. Name und Sitz
2. Aufgaben und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
5. Organe und Leitung der Schützengesellschaft
6. Finanzierung und Eigentum
7. Erziehungsmaßnahmen
8. Haftung und Vertretung
9. Schlußbestimmungen

1. Name und Sitz

1.1. Der Schützenverein trägt den Namen

„Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e. V.“ (SG 1723 e. V.)

- er hat seinen Sitz in 98704 Langewiesen, In den Folgen 35
- im Vereinsregister unter der lfd. Nr. 90 eingetragen

1.2. Die Schützengesellschaft ist Mitglied des

- Thüringer Schützenbundes e. V.
 - Thüringer Landessportbund e. V.
 - Thüringer Schützenverband 1993 e. V.
- und erkennt dessen Satzungen an.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Vereinszweck ist die Pflege des Schützenbrauchtums und die Förderung des Schießsportes als Körperertüchtigung.

2.2. Die SG 1723 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.3. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Die SG 1723 sieht ihre Aufgaben darin, allen am Schießsport interessierten Bürgern, im Sinne der olympischen Idee, das Schießen mit Sportwaffen zu ermöglichen. Besonders Kindern und Jugendlichen soll eine Möglichkeit zur sportlichen Entfaltung geboten werden.

2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG 1723 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Kindern – bis 14 Jahre
- Jugendlichen – 14 bis 18 Jahre
- Aktiven Mitgliedern - ab 18 Jahren mit und ohne WBK
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3.1. Beginn der Mitgliedschaft

3.1.1. Mitglied in der SG 1723 Langewiesen e.V. kann jeder Bürger werden, der die Satzung anerkennt, der gesundheitlich für diese Sportart geeignet und unbescholten ist sowie das 12. Lebensjahr vollendet hat. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch eine Sondergenehmigung vom Ordnungsamt am sportlichen Schießen teilnehmen. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen auch ohne Genehmigung durch das Ordnungsamt am Bogenschießen teilnehmen.

- 3.1.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nötig. Hierzu bedarf es der Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag des Kindes. Im Bogensport genügt eine Unterschrift. Kinder unter 12 Jahren können am sportlichen Schießen teilnehmen, wenn für das Kind eine Sondergenehmigung vom Ordnungsamt verlangt wird und dem Verein vorgelegt werden kann.
- 3.1.3. Bei Kindern und Jugendlichen ohne eigenem Einkommen ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten erwünscht.
- 3.1.4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit. Zwischen den Versammlungen entscheidet der Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft.
- 3.1.5. Bei Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Begleichung des Jahresbeitrags erfolgt durch Einzugsermächtigung.
- 3.1.6. Personen, die sich in besonderer Weise um den Schützenverein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht beitragspflichtig.
- 3.2. Beenden einer Mitgliedschaft
- 3.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Ableben
 - Ordentliche Kündigung des Mitgliedes
 - Ausschluss des Schützenvereins
 - Auflösung des Schützenvereins

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – alle Punkte betreffend – besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

- 3.2.2. Treten Mitglieder aus dem Schützenverein aus, die vom Vorstand als Leistungsträger eingestuft sind, so dürfen sie für die Dauer von zwei Kalenderjahren nicht für andere Schützenvereinigungen bei Wettkämpfen starten.
- 3.2.3. Mitglieder, die das Sportschießen entgegen der olympischen Idee bzw. gegen die Regeln und Bestimmungen des Sportschießens ausüben wollen, ist die Mitgliedschaft zu verweigern bzw. sind als Mitglied auszuschließen. Die sportliche Ausübung im Verein sowie die und Nutzung der Anlagen ist ihnen zu verwehren.
- 3.2.4. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand der SG 1723 e. V. schriftlich mitzuteilen.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche haben das Recht

- 4.1.1. sich aktiv am Vereinsleben und an Wettkämpfen zu beteiligen, eine Mitgliedskarte und eine aktuelle Satzung zu erhalten. Die Satzung kann kostenfrei von der Homepage des Vereins bezogen werden. Gegen Gebühr wird eine gedruckte Fassung übergeben.

- 4.1.2. in den Mitgliederversammlungen seine Meinungen darzulegen, Vorschläge zu unterbreiten, Rechenschaft über Probleme des Vereinslebens jeglicher Art zu fordern, den Vorstand zu wählen, dessen Abberufung zu fordern und über Beschlußvorlagen abzustimmen.
- 4.1.3. gegen Maßnahmen verantwortlicher Leiter oder Vorstandsmitglieder bzw. gegen ihn erlassene Sanktionen, schriftlich innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Widerspruch einzulegen.
- 4.1.4. private Dienstleistungen gegenüber Bürgern als WBK-Inhaber, Übungsleiter, Trainer, Lektor oder Kampfrichter zu verrichten. Dienstleistungshandlungen dürfen sich in keinem Fall im Widerspruch zu gesetzlichen und schießsportlichen Rechtsvorschriften befinden.
- 4.1.5. für das Training bei Wettkämpfen, die Genehmigung der Wettkampfleitung vorausgesetzt, die eigene Waffe und Ausrüstung zu verwenden.
- 4.1.6. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Recht
- 4.1.7. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und eine aktuelle Satzung zu erhalten. Die Satzung kann kostenfrei von der Homepage des Vereins bezogen werden. Gegen Gebühr wird eine gedruckte Fassung übergeben.
- 4.1.8. in den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über Probleme jeglicher Art zu fordern, den Vorstand zu wählen und über Beschlussvorlagen abzustimmen.
- 4.1.9. als beratendes Mitglied in den erweiterten Vorstand gewählt zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 4.2.1. die gültigen Rechtsvorschriften, Regeln und Bestimmungen der UIT und des DSB, die das Sportschießen, den Umgang mit Schußgeräten, Waffen, offener oder patronierter Munition beinhalten, zu kennen und strikt einzuhalten.
 - 4.2.2. entsprechend den Feststellungen der Satzung zu handeln, mit dem Vereinseigentum sorgsam umzugehen und dieses vor Verlust sowie Beschädigung zu schützen.
 - 4.2.3. sich im Umgang mit den anderen Mitgliedern und Sportlern kameradschaftlich, sportlich fair und gesellig sowie stets human zu verhalten.
 - 4.2.4. auf Festlegung des Vorstandes in zumutbarem Umfang Tätigkeiten zum Wohl des Schützenvereins zu übernehmen. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haben ein Ersatzgeld zu zahlen, das von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

5. Organe und Leitung der Schützengesellschaft

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Schützengesellschaft. Sie findet jährlich bis Ende März statt.

Bei der Jahreshauptversammlung werden

- Beschlüsse zur Ausgestaltung des Vereinslebens und aller damit verbundenen Aufgaben gefasst
- für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren der Vorstand sowie die Delegierten zu den Schützentagen gewählt

- der Kassenprüfungsausschuss und Gremien zur Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen / Wettkämpfe berufen
- bei Verstößen gegen die Satzung oder andere Rechtsvorschriften über Sanktionen entschieden.

5.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Schützengesellschaft erforderlich ist.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden unter anderem:

- Sanktionen bzw. Ausschluss von Mitgliedern gemäß Pkt. 3.2.3.
- die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Schützengesellschaft
- außerordentliche Angelegenheiten der Schützengesellschaft

beraten und beschlossen.

5.1.3. Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Einladung hierzu bedarf der Schriftform (Post, Fax, Email). Ergänzend bzw. ersetzend kann die Einladung der Mitglieder über den Videotext sowie die Homepage der SG 1723 e. V. erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist unbedingt die gewünschte Beschlussfähigkeit zu erwähnen.

- 5.1.3.1. Stimmrecht § 38 & § 40 BGB minderjährige Mitglieder bis 14 Jahre haben nur eingeschränktes Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter kann das Stimmrecht für das minderjährige Mitglied ausüben.
Minderjährige Mitglieder ab 14 Jahren haben Stimmrecht.

- 5.1.4. Zur Durchsetzung von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5.1.5. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5.1.6. Zur Auflösung der SG 1723 e. V. ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Entscheidung, ist jedes Mitglied verpflichtet seine Stimme, im Verhinderungsfall schriftlich im Voraus, abzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter, geleitet.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes, mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung beim amtierenden Vorstand einzureichen.

Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung einen neutralen Versammlungsleiter zu wählen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist.

5.2. Der Vorstand

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Sportleiter Bogen
- Jugendleiter
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratendes Mitglied

5.2.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Schützengesellschaft zuständig und hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Realisierung der in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse
- Führungen der laufenden Geschäfte sowie Verwaltung des Vermögens der SG 1723
- Beschlussfassung über Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern in der Jahreshauptversammlung
- Informationspflicht der Beschlüsse im Verein (mündlich oder am schwarzen Brett)

5.2.2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

5.2.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Schützengesellschaft gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

Die Kandidaten für die einzelnen Aufgabenbereiche werden im Vorstand beraten und in der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, so kann für die restliche Amtsdauer vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Vorzeitige Neuwahlen sind durchzuführen, wenn sich eine 2/3 - Mehrheit für eine Neuwahl ausspricht.

5.2.4. Die in dieser Satzung verwendete männliche Form für Funktionsträgerschaften erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

6. Finanzierung und Eigentum

6.1. Die Mitglieder der Schützengesellschaft haben für eine weitestgehende Eigenfinanzierung Sorge zu tragen. Dazu sind alle gesellschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen.

6.1.1. Alle von der Stadt oder sonstigen Institutionen zur Nutzung übergebenen Mittel, sowie das Eigentum und eigenerwirtschaftete Mittel der Schützengesellschaft sind im Interesse der Mitglieder einzusetzen und zu erhalten.

6.2. Beiträge

6.2.1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung beraten und durch Abstimmung für das Geschäftsjahr festgelegt, insofern sich eine Änderung ergeben sollte.

6.2.1.1 Beschluss zur Absicherung der Leistungserbringung:

Aktive Mitglieder haben 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten.

- Neue Mitglieder haben anteilig, von der Aufnahme durch die Versammlung bis zur Fristsetzung der Ableistung, ihre Stunden zu erbringen.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren können nicht verpflichtet, sollten aber zum Helfen animiert, werden.
- Kinder und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, haben künftig die Hälfte der angesetzten Stunden zu erbringen.
- Das Ersatzgeld wird auf 7,00 Euro pro Stunde festgelegt.
- Fördermitglieder sind von dieser Regelung befreit. Ihre Mitarbeit ist freiwillig.

6.2.2. Mitgliedsbeiträge werden am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe vom Konto des Vereinsmitgliedes per Lastschrift abgebucht. Die vorläufige Mitgliedschaft in der SG 1723 Langewiesen e. V. beginnt erst, wenn der erste Beitrag und die dazugehörige Aufnahmegebühr auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben wurde. Die Kosten für eventuelle Rückbuchungen wegen Unterdeckung / Überziehung des Kontos des Vereinsmitgliedes, muß das Mitglied selbst tragen. Es wird zur Begleichung der säumigen Zahlung incl. angefallener Gebühren eine Nachfrist von 4 Wochen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist und weiterhin fehlendem Zahlungseingang, behält sich der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vor.

6.2.3. Werden vorläufige Mitglieder von der Hauptversammlung nicht bestätigt, so erhalten diese den Jahresbeitrag zurückerstattet.

7. Erziehungsmaßnahmen

7.1. Bei Verstößen gegen die sportlichen Grundsätze können folgende Erziehungsmaßnahmen angewandt werden:

- öffentliche Ermahnung in der Mitgliederversammlung
- befristete Trainings-, Wettkampf- und Schießstandsperrung
- Verweis
- Funktionsentzug

7.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- durch den Vorstand, wenn er drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug gerät und nach Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats tilgt. Die Mahnung gilt als geschehen durch die Absendung eines Briefes an die letzte bekannte Adresse. Sie muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- durch die Hauptversammlung mit 2/3 - Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn ein schwerer Tatbestand gegen die Interessen der Schützengesellschaft vorliegt.

7.3. Ausgeschlossene Mitglieder können nach angemessener Zeit und Bewährung, mit einem positiven polizeilichen Führungszeugnis einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.

7.4. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum bzw. Eigentum eines Mitgliedes ist vom Verursacher Wiedergutmachung zu verlangen bzw. einzuklagen. Die Wiedergutmachung schließt eine Erziehungsmaßnahme nicht aus.

8. Haftung und Vertretung

- 8.1. Die SG 1723 haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum ihrer Mitglieder oder Gäste.
- 8.2. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vermögen der Schützengesellschaft beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Gesellschaftsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, die Mitglieder zu verpflichten.
- 8.3. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende und dessen erster Stellvertreter miteinander oder einzeln mit dem Sportleiter oder dem Schatzmeister zusammen.
- 8.4. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Rechtsstreite der Schützengesellschaft als Partei im eigenen Namen zu führen.
- 8.5. Der Versicherungsschutz wird entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen gewährt.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1. Die Satzung kann auf schriftlichen Antrag in der Mitgliederversammlung, durch Abstimmung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder bei einer groben Abweichung des Inhaltes von den tatsächlichen Gegebenheiten geändert werden.
- 9.2. Die Mitgliederhauptversammlung kann die Auflösung der Schützengesellschaft in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
- 9.3. Bei der Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Langwiesen übertragen; mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, um es zur finanziellen Unterstützung eines eventuell neu gegründeten Schützenvereins in vollem Umfang zu übereignen.

Geändert: Langwiesen, 10.03.2012

**Der Vorstand
der
Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e. V.**